

Ausfertigung

VG 13 A 38.07



Verkündet am 11. März 2008

Höft (JOS)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Präsidenten,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin; 13. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 11. März 2008 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Rüsç als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der -jährige Kläger ist vereidigter Buchprüfer und Rechtsanwalt; er begehrt die Ermäßigung des von der Wirtschaftsprüferkammer für das Jahr 2005 erhobenen Kammerbeitrags.

Nach der vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 24. November 2004 beschlossenen Beitragsordnung für das Jahr 2005 (im Folgenden: BO) werden die einzelnen Kammerangehörigen, zu denen unter anderem die vereidigten Buchprüfer gehören, jährlich zu einem festen, einkommensunabhängigen Mitgliedsbeitrag herangezogen. Dieser beträgt für natürliche Personen 414,00 Euro. Die Beitragsordnung sieht in § 5 - soweit hier in Betracht kommend - folgende Möglichkeiten der Ermäßigung des Kammerbeitrages vor:

- (1) Der Beitrag (...) kann auf Antrag und bei Nachweis, dass die berufsbezogenen Einnahmen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit weniger als 15.000,00 Euro/Jahr betragen, auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Antragstellers die Belastung mit dem Regelbeitrag unzumutbar erscheint.
- (2) Auf Antrag kann der Beitrag auf 25,00 Euro ermäßigt werden, wenn die Einnahmen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit weniger als 15.000,00 Euro betragen, und der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat.

~~(3) (...)~~

~~(4) (...)~~

- (5) In besonderen Fällen kann auf Antrag über die in den Absätzen 1 bis 3 gegebenen Möglichkeiten hinaus der Beitrag ermäßigt werden. Ein solcher Antrag muss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eingehend darlegen.

Nachdem die Wirtschaftsprüferkammer mit Bescheid vom 10. Januar 2005 den Kammerbeitrag des Klägers für das Jahr 2005 auf 414,00 Euro festgesetzt hatte, beantragte dieser mit Schreiben vom 1. Februar 2005, den Beitrag auf 25,00 Euro, hilfsweise auf die Hälfte zu ermäßigen. Er sei als vereidigter Buchprüfer nicht tätig und erziele nur niedrige Einnahmen aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt. Zum Beleg reichte der Kläger einen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2002 ein, welcher Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in Höhe von 6.957,00 Euro auswies. Wesentliche Teile des in Kopie vorgelegten Steuerbescheides waren abgedeckt und deshalb nicht lesbar. Erkennbar war lediglich, dass der Kläger mit seiner Ehefrau (die ebenfalls Rechtsanwältin

ist und mit ihm eine Sozietät betreibt) zusammen veranlagt wurde. Art und Höhe der Einnahmen der Ehefrau waren dem Bescheid hingegen ebenso wenig zu entnehmen wie die Höhe des (gemeinsam) zu versteuernden Einkommens oder der festgesetzten Steuerschuld. Der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2003 wies negative Einkünfte in Höhe von 4.785,00 Euro aus selbständiger Tätigkeit für den Kläger aus; allerdings war auch dieser Steuerbescheid in wesentlichen Teilen abgedeckt.

Der Kläger weigerte sich auf Aufforderung der Wirtschaftsprüferkammer, die Einkommensverhältnisse seiner Ehefrau offen zu legen, da diese nicht bereit und nicht verpflichtet sei, den Kammerbeitrag für ihn zu bezahlen. Er erklärte darüber hinaus, die von ihm als Rechtsanwalt erzielten Einnahmen seien in den vergangenen Jahren weitgehend unverändert hoch gewesen und hätten im Jahr 2004 rund 85.000,00 Euro betragen.

Mit Bescheid vom 12. August 2005, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 1. November 2005, lehnte die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag auf Beitragsermäßigung ab. Eine Ermäßigung auf 25,00 Euro nach § 5 Abs. 2 BO komme nicht in Betracht, weil der Kläger das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Eine Ermäßigung nach § 5 Abs. 1 BO scheide aus, weil der Kläger keine hinreichenden Angaben zu seiner gesamtwirtschaftlichen Situation gemacht habe; die aus anwaltlicher Tätigkeit erzielten Einnahmen ließen den Schluss auf eine angemessene Lebensführung zu.

Mit der dagegen erhobenen Klage verfolgte der Kläger sein Begehren weiter. Er legt den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2004 vor, der aus selbständiger Tätigkeit negative Einkünfte in Höhe von 1.577,00 Euro ausweist, darüber hinaus aber, wie die Steuerbescheide für die vorangegangenen Jahre, abgedeckt und nicht lesbar ist. Der Kläger ist der Ansicht, er habe einen Anspruch auf Beitragsermäßigung wegen seiner geringen Einnahmen. Er habe seine wirtschaftliche Lage durch die Einkommensteuerbescheide hinreichend dargelegt, auf das Einkommen seiner Ehefrau komme es dabei nicht an. Die Regelung in § 5 Abs. 2 BO, die die Ermäßigungsmöglichkeit auf Beitragspflichtige über 65 Jahre beschränke, diskriminiere ihn als jüngeren Beitragszahler in unzulässiger Weise. Zudem sei die Regelung nicht sachgerecht, weil sie die wirtschaftliche Situation der Kammermitglieder nicht zutreffend erfasse.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 12. August 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. November 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kammerbeitrag für das Jahr 2005 auf 25,00 Euro, hilfsweise auf die Hälfte zu ermäßigen, weiter hilfsweise, über den Ermäßigungsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung der angefochtenen Bescheide und macht darüber hinaus geltend, die Altersdifferenzierung in § 5 Abs. 2 BO sei sachlich gerechtfertigt, denn sie orientiere sich am gesetzlichen Renteneintrittsalter.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten, der vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in Abwesenheit des Klägers verhandeln und entscheiden, da es in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen hat (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Verpflichtungsklage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ermäßigung des Kammerbeitrages für das Jahr 2005. Die dieses Begehren ablehnenden Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage der Erhebung des Kammerbeitrages sind die §§ 128 Abs. 3 Satz 1, 130 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung - WPO). Danach sind vereidigte Buchprüfer Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und als solche verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Nr. 1 der für das Jahr 2005 maßgeblichen Beitragsordnung in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 24. November 2004 (BO) beträgt

der Jahresbeitrag für vereidigte Buchprüfer 414,00 Euro. Die Beitragsbemessung der Beklagten ist nach § 4 BO grundsätzlich unabhängig von den berufsbezogenen Einnahmen. Eine solche einheitliche Festsetzung, die auf der Erwägung beruht, dass die durch die Kammertätigkeit gewährten Vorteile nicht vom Umsatz oder dem erzielten Einkommen des Mitglieds abhängig sind, ist sachlich vertretbar und deshalb einer weiteren gerichtlichen Prüfung dahingehend, ob es sich um die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Regelung handelt, nicht zugänglich (vgl. etwa OVG Münster, Urteil vom 17. November 1989 - 5 A 865.88 -, zitiert nach juris Rdnr. 9 ff.; VG Berlin, Urteile vom 26. April 2002 - VG 10 A 231.98 und VG 10 A 8.00 -, WPK-Mitteilungen 2002, 320 und 322). Die Beitragsfestsetzung selbst greift der Kläger auch nicht an.

Mit dem Hauptantrag begehrt der Kläger die Ermäßigung seines Beitrags auf 25,00 Euro. Er stützt sich insoweit auf § 5 Abs. 2 BO. Die Voraussetzung für eine Ermäßigung nach dieser Vorschrift ist indes schon deshalb nicht erfüllt, weil der Kläger das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zumindest zweifelhaft ist auch, ob seine Einnahmen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr 2004 (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1 BO) weniger als 15.000,00 Euro betragen. § 7 BO definiert als Einnahmen im Sinne des § 5 alle Beträge, die aus berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten (u.a. der §§ 129, 130 WPO) erzielt werden (§ 7 Satz 1 Hs. 1 BO). Bei Mitgliedern, die - wie der Kläger - gleichzeitig als Rechtsanwälte zugelassen sind, werden die Einnahmen aus anwaltlicher Vorbehaltstätigkeit nicht einbezogen (§ 7 Satz 2 Hs. 2 BO). Der Kläger hat lediglich behauptet, aber an keiner Stelle substantiiert, dass er seine Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit im Jahr 2004 (nach eigenen Angaben rund 85.000 Euro) ausschließlich als Rechtsanwalt und nicht als vereidigter Buchprüfer erzielt hat.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Beitragsermäßigung nach § 5 Abs. 2 BO nur Mitgliedern zugute kommt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Wie die Beklagte ausgeführt hat, orientiert sich diese Altersgrenze am bisherigen gesetzlichen Renteneintrittsalter und beruht auf der Überlegung, dass sich die Berufsangehörigen mit Erreichen dieses Alters - einige früher, einige später - in den beruflichen Ruhestand zurückziehen oder nur noch eingeschränkt beruflich aktiv sind. Diese Verallgemeinerung ist rechtlich nicht zu beanstanden; insbesondere diskriminiert sie den jüngeren Kläger nicht in unzulässiger Weise. Denn eine Beitragsordnung muss, wie alle abgabenrechtlichen Regelungen, bis zu einem gewissen Grade typisieren. Sie kann im Interesse einer möglichst einfachen Handhabung in sachlich vertretbarem Rahmen auch Pauschalierungen vornehmen. Die in § 5 Abs. 2 BO zum Ausdruck kommende Ein-

schätzung der Beklagten, dass ein Mitglied, welches das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat und zugleich nur noch geringe Einnahmen erzielt, regelmäßig dabei ist, sich aus der beruflichen Tätigkeit zurückzuziehen, ist eine solche zulässige Pauschalierung. Denn bei jüngeren Kammermitgliedern mit geringen Einnahmen ist diese Vermutung regelmäßig nicht gerechtfertigt. Vielmehr kann typischerweise davon ausgegangen werden, dass es sich nur um eine vorübergehende Umsatzminderung handelt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 17. November 1989 - 5 A 865.88 -, juris Rdnr. 20 ff.). Unabhängig davon hätte der Kläger, selbst wenn man seiner Auffassung insoweit folgte, keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung. Wäre die Ermäßigungsregelung in § 5 Abs. 2 BO diskriminierend und deshalb nichtig, obläge es der Beklagten, eine rechtmäßige neue Regelung zu treffen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass diese Neuregelung so gefasst werden müsste, dass sie den Kläger begünstigt. Vielmehr wäre es auch möglich, auf eine altersbezogene Ermäßigung ganz zu verzichten und - wie in § 5 Abs. 1 BO - bei Mitgliedern jeden Alters nur in Fällen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit eine Beitragsermäßigung vorzusehen.

Auch den hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf hälftige Beitragsermäßigung gemäß § 5 Abs. 1 BO hat der Kläger nicht. Er hat - wie dargelegt - schon nicht nachgewiesen, dass seine nach § 7 BO maßgeblichen berufsbezogenen Einnahmen (also die Einnahmen aus der Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer) im Jahr 2004 weniger als 15.000,00 Euro betragen. Vor allem aber hat er nicht substantiiert dargetan, dass die Belastung mit dem Regelbeitrag für ihn unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Lage unzumutbar erscheint. Insoweit ist der Kläger, der eine Beitragsermäßigung beansprucht, darlegungs- und beweisspflichtig (vgl. zur Mitwirkungspflicht auch § 130 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 36 a Abs. 2 Satz 1 WPO). Dieser Obliegenheit ist der Kläger nicht hinreichend nachgekommen.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten erklärt, die Umsätze aus anwaltlicher Tätigkeit hätten im Jahr 2004 rund 85.000,00 Euro betragen. Im Klageverfahren hat der Kläger den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2004 vorgelegt, der für ihn Einkünfte aus Gewerbebetrieb (nach eigenen Angaben aus Hausverwaltung) in Höhe von 860,00 Euro und aus selbständiger Tätigkeit in Höhe von minus 1.577,00 Euro, im Ergebnis Einkünfte in Höhe von minus 717,00 Euro ausweist. Da indes die übrigen Teile des Steuerbescheides vom Kläger abgedeckt wurden und der Kläger auf Nachfrage der Beklagten weitere Auskünfte verweigert hat, lässt sich die „gesamte wirtschaftliche Lage“ des Klägers nicht beurteilen, was eine Beitragsermäßigung ausschließt.

Allein die Tatsache, dass der Kläger im Jahr 2004 aus selbständiger Tätigkeit (steuerlich) negative Einkünfte erzielt hat, beweist ohne weitere Informationen nicht, dass die

Belastung mit dem Regelbeitrag für ihn unzumutbar ist. Nicht einmal Art und Höhe der steuerlich abgesetzten Beträge hat der Kläger offen gelegt. Die Beklagte verweist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf, dass der Kammerbeitrag gegenüber anderen, steuerlich abziehbaren Beträgen grundsätzlich nicht nachrangig ist. Dazu kommt im Übrigen noch, dass der Kläger und seine Frau (mit einem weiteren Rechtsanwalt) in einer Rechtsanwaltssozietät verbunden sind. So erscheint es möglich, Einnahmen innerhalb der Sozietät auf die Ehefrau, Ausgaben auf den Kläger zu verteilen und diesen so steuerlich „arm zu rechnen“.

Davon abgesehen lässt sich dem Einkommensteuerbescheid nicht entnehmen, welche Einkünfte die Ehefrau des Klägers erzielt und welches zu versteuernde Einkommen die gemeinsam veranlagten Ehegatten im Jahr 2004 hatten. Ohne diese Angaben lässt sich nicht beurteilen, ob und in welchem Umfang der Kläger gegen seine Ehefrau Unterhaltsansprüche hat, die Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Lage haben können (vgl. zur Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen: VG Darmstadt, Gerichtsbescheid vom 28. April 1986 - III/VF 1723/85, Bl. 37 der Akte; VG Düsseldorf, Urteil vom 10. Juni 1996 - 3 K 5172/96 -, Bl. 55 der Akte).

Die Berücksichtigung der „gesamten wirtschaftlichen Lage“ als Voraussetzung für eine Beitragsermäßigung in § 5 Abs. 1 BO begegnet auch keinen Bedenken aus höherrangigem Recht. Zwar mögen in einem Beitragsbemessungssystem, das auf den Grad der Leistungsfähigkeit der Mitglieder aufbaut, nur berufsspezifische Einkünfte Berücksichtigung finden dürfen. Für ein System, das - wie hier - grundsätzlich alle Mitglieder in gleicher Höhe heranzieht und nur für Härtefälle Ausnahmen macht, gilt aber etwas anderes. Denn Ansatzpunkt der Beitragsermäßigung ist hier weder eine vermutete Abhängigkeit zwischen Einkünften und Nutzen aus der Kammer Tätigkeit noch das Anliegen, wonach jedes Mitglied der Solidargemeinschaft entsprechend seinem Leistungsvermögen für die Lasten aufkommen soll. Vielmehr wird dem Gedanken der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit Rechnung getragen, für den dort kein Raum ist, wo ein Mitglied über ausreichende Einkünfte, sei es auch aus nicht berufsbezogener Tätigkeit, verfügt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 17. November 1989 - 5 A 865.88 -, juris Rdnr. 31 ff.).

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung nach § 5 Abs. 5 BO. Es dürfte hier schon kein „besonderer Fall“ im Sinne dieser Regelung vorliegen. Denn der vom Kläger für maßgeblich gehaltene Gesichtspunkt - seine geringen berufsbezogenen Einnahmen - ist bereits in § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 BO berücksichtigt. Diese Ermäßigungstatbestände zeigen, dass allein das Unterschreiten bestimmter Einnahmegrenzen ohne das Hinzutreten weiterer Gesichtspunkte (wirtschaftliche Unzumutbarkeit bei

Abs. 1, Überschreiten der Altersgrenze nach Abs. 2) eine Ermäßigung nicht rechtfertigen soll. Jedenfalls aber hat der Kläger seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht eingehend dargelegt; insoweit kann auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 1 BO Bezug genommen werden.

Unabhängig davon steht die Beitragsermäßigung nach allen hier in Betracht kommenden Ermäßigungstatbeständen (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BO) im Ermessen der Beklagten. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass dieses der Beklagten eingeräumte Ermessen dahingehend reduziert ist, dass nur eine Beitragsermäßigung rechtmäßig wäre.

Den weiter hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf Neubescheidung hat der Kläger schon deshalb nicht, weil bereits die Ermäßigungstatbestände der Beitragsordnung nicht erfüllt sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.



Rüschen

Ausgefertigt
Bezeichnet

Els./rü/hö